

Einbeziehungssatzung Buchberg:

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (21.10.2019 bis einschließlich 21.11.2019)

lfd. Nr.:	Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
1	Landkreis Deggendorf Städtebauliche Belange Schreiben vom 31.10.2019	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Keine Veranlassung.
2	Landkreis Deggendorf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Schreiben vom 31.10.2019	<p><u>1. Situation</u> Die vorliegende Satzung wurde mit dem Planungsbüro abgestimmt.</p> <p><u>2. Naturschutzfachliche Beurteilung / Fazit</u> Mit der Satzung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Nachfolgende Punkte sind zu beachten bzw. zu ergänzen.</p> <p>Die geplante Einzäunung ist für Tiere durchlässig zu gestalten: Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.</p> <p>Teilbereiche des Vorhabens sind mit dem Vertragsnaturschutzprogramm (VNP, Vertragsbeginn 2016) belegt. Die Flächen sind entsprechend aus dem VNP herauszunehmen bzw. eine Verkleinerung der Fläche beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu beantragen.</p> <p>Die Gemeinden melden alle Ausgleichs- / Ersatzflächen und –maßnahmen aus Bauleitplanverfahren (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG i.V.m. § 1a Abs 3 BauGB) sowie Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB (siehe dazu § 18 Abs. 1 BNatSchG). Die Meldung erfolgt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans bzw. der Satzung, spätestens mit Beginn der Umsetzung des Bebauungsplans oder der Satzung. Die Meldung erfolgt an das Landesamt für Umwelt.</p> <p>Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind für die Zeitdauer der Eingriffswirkungen zu unterhalten und rechtlich zu sichern.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die enthaltene Festsetzung (10cm Abstand) wird angepasst</p> <p>Der Grundeigentümer wird darauf hingewiesen, die entsprechenden Meldungen durchzuführen.</p> <p>Die Gemeinde führt mit Rechtskraft der Satzung die entsprechenden Meldungen durch.</p> <p>Mit Satzungsbeschluss werden die Ausgleichsfläche und die festgelegten Maßnahmen grundbuchrechtlich gesichert.</p>
3	Landkreis Deggendorf Belange des Immissionsschutzes Schreiben vom 31.10.2019	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Keine Veranlassung.

Einbeziehungssatzung Buchberg:

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (21.10.2019 bis einschließlich 21.11.2019)

Ifd. Nr.:	Behörde / Institution:	Stellungnahme:	Abwägung:
4	<p>Landkreis Deggendorf</p> <p>Sonstiges – Bezeichnung der Satzung</p> <p>Schreiben vom 31.10.2019</p>	<p>Die vorgelegte Einbeziehungssatzung wird im Anschreiben der Gemeinde anders titulierte, insbesondere auch als Entwicklungssatzung.</p> <p>Bei der Bekanntmachung ist auf die zutreffende Bezeichnung zu achten.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
5	<p>Landkreis Deggendorf</p> <p>Sonstiges – Ausfertigung</p> <p>Schreiben vom 31.10.2019</p>	<p>Um die formale Rechtssicherheit der Satzung insoweit sicherzustellen, wird wie bereits mit Schreiben vom 12.12.2017 nochmals darauf hingewiesen, dass laut dem Urteil des VGH vom 28.02.2017, 15 N 15.2042, die Teile der Satzung entweder körperlich untrennbar miteinander verbunden sein müssen oder es müssen grundsätzlich alle Teile gesondert ausgefertigt werden.</p> <p>Die Ausfertigung nur eines Teils (also nur des Textteils oder nur der Planzeichnung) genügt in einem solchen Fall nur dann, wenn durch eindeutige Angaben oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der Planteile zur beschlossenen Satzung ausgeschlossen wird.</p> <p>Erforderlich ist, dass der Plan durch eine Art „gedanklicher Schnur“ mit dem ausgefertigten Textteil der Satzung derart verknüpft ist, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Unterlagen müssen daher einen eindeutigen, hinreichend bestimmten inhaltlichen Bezug zueinander haben, der jeden Zweifel darüber ausräumt, welcher genaue weitere Text mit der ausgefertigten Planzeichnung eine Einheit bilden soll.</p> <p>Nur „lose“ (d. h. nur locker miteinander durch einen Schnellhefter verbundene) und damit jederzeit auswechselbare Blätter genügen diesen Erfordernissen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>